

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 15

NUMMER : 25

DATUM : 10.10.2019

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
67	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2020 -
68	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen (<i>SeniorenratsWOR 541</i>)-

67 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Offenlegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2020

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen können in der Zeit vom 14.10.2019 bis 03.11.2019 von Einwohnern und Abgabepflichtigen dem Bürgermeister der Stadt Ratingen unter der Adresse,

Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2 - 6, 40878 Ratingen schriftlich gestellt,

oder digital über:

DE-Mail unter poststelle@ratingen.de-mail.de

E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur unter vps@ratingen.de

E-Mail ohne Signatur unter amt20@ratingen.de zugeleitet,

oder mündlich zu Protokoll gegeben werden und zwar während der Dienststunden,

montags bis mittwochs von 08.30 bis 12.00 Uhr

	und von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.30 bis 12.00 Uhr
	und von 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von 08.30 bis 12.00 Uhr

beim Amt für Finanzwirtschaft, Zi. 3.12, 3. OG Hauptgebäude Rathaus, Minoritenstraße 2 - 6, 40878 Ratingen.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bleibt der Entwurf des Haushaltsplans 2020 bei der vorgenannten Dienststelle sowie auf der städtischen Internetseite www.stadt-ratingen.de zur Einsichtnahme verfügbar.

Ratingen, den 09.10.2019

(Steuwe)

1. Beigeordneter

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wird dem Rat der Stadt Ratingen folgender Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt:

§ 1 **Der Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<u>314.035.000</u>	<u>Euro</u>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	309.230.000	Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	0	Euro
somit auf	309.230.000	Euro

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	302.384.590	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	288.946.060	Euro
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	0	Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.549.000	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.788.000	Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.232.000	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.806.000	Euro
festgesetzt.		

§ 2 **Der Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen

erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.686.000	Euro
--	------------------	-------------

§ 2a Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften

erforderlich ist, wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

auf **37.019.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

auf **0 Euro** festgesetzt.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

auf **30.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6 Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr **2020** werden jeweils wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

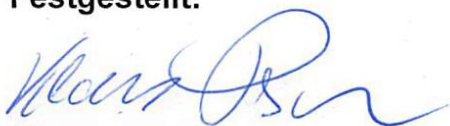
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v.H.**

2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 7 Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.2 bis 4.7 sowie 7. des Vorberichtes zum Haushaltsplan 2020 enthaltenen Fassung festgesetzt.

Ratingen, den 16.09.2019

Festgestellt:



(Klaus Pesch)
Bürgermeister

Aufgestellt:



(Martin Gentsch)
Stadtkämmerer

68 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**Wahlordnung für den Seniorenrat der
Stadt Ratingen** (*SeniorenratsWOR*)

in der Fassung vom 02.10.2019

Wahlordnung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	07.03.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 64	08.03.2013
1. Änderung vom	23.08.2013	Amtsblatt Ratingen 2013, S. 229	24.08.2013
2. Änderung vom	02.10.2019	Amtsblatt Ratingen 2019, S. 221	10.10.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Wahlgrundsätze	1
§ 3 Wahlorgane	221
§ 4 Wahlperiode / Wahltag	222
§ 5 Wahlleiter/-in und Stellvertretung	222
§ 6 Wahlausschuss	2
§ 7 Briefwahlvorstand	2
§ 8 Wahlberechtigung / Wählbarkeit	223
§ 9 Durchführung der Wahl	223
§ 10 Wahlvorschläge	223
§ 11 Veröffentlichung	224
§ 12 Stimmzettel	4
§ 13 Wählerverzeichnis	224
§ 14 Durchführung der Wahl	224
§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung	5
§ 16 Wahlprüfung	225
§ 17 Amtssprache	225
§ 18 Änderungen, Inkrafttreten	225

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Ratingen.

(2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Ratingen.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Seniorenrates der Stadt Ratingen werden in freier, allgemeiner, unmittelbarer, geheimer und gleicher Wahl gewählt.

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der/die Wahlleiter/in und seine/ihre Stellvertretung (§ 5),

- der Wahlausschuss (§ 6),
- die Briefwahlvorstände (§ 7), deren Anzahl vom Bürgermeister festgelegt wird.

§ 4 Wahlperiode / Wahltag

- (1) Der Seniorenrat wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt (Wahlperiode).
- (2) Der Seniorenrat bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis der neu gewählte Seniorenrat zusammentritt.
- (3) Die Neuwahl des Seniorenrates erfolgt innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Wahlzeit des Rates, vorzugsweise im Monat Dezember vor einer Kommunalwahl.
- (4) Der Wahltag ist ein Werktag, vorzugsweise ein Freitag. Er wird von dem/der Wahlleiter/-in vor der Wahl festgelegt und öffentlich im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekannt gemacht.
- (5) Die Wählerin / der Wähler hat den Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis spätestens 12.00 Uhr dort eingeht.

§ 5 Wahlleiter/-in und Stellvertretung

- (1) Wahlleiter/-in ist der/die für das Sozialwesen zuständige Beigeordnete der Stadt Ratingen. Die Stellvertretung obliegt seinem/ihrem Vertreter im Amte.
- (2) Dem/der Wahlleiter/-in obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich und stellt das Wahlergebnis fest. § 27, § 28, § 30 und 61 KWahlO gelten entsprechend.

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/-in als Vorsitzendem/Vorsitzender sowie den Mitgliedern des amtierenden Wahlausschusses. Im Übrigen gelten § 18 des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), sowie §§ 27 - 29 der nordrhein-westfälischen Kommunalwahlordnung (KWahlO) über den Wahlausschuss entsprechend.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen gemäß § 18 Abs. 3 KWahlG.

§ 7 Briefwahlvorstand

- (1) Der Briefwahlvorstand besteht jeweils aus dem/dem Briefwahlvorsteher/in, dem/dem stellvertretenden Briefwahlvorsteher/in sowie drei bis sechs Beisitzerinnen und Beisitzern. Einem Briefwahlvorstand können neben Wahlberechtigten alle Bürgerinnen und Bürger angehören. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Briefwahlvorstände. Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (2) Die Briefwahlvorstände ermitteln das Wahlergebnis entsprechend §§ 58 bis 60 KWahlO in öffentlicher Sitzung an dem auf dem Wahltag folgenden Samstag und fertigen jeweils eine entsprechende Wahlniederschrift.
- (3) Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. § 52 KWahlO gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers den Ausschlag.

(4) Der Briefwahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 27 KWahlG und §§ 7, 8 KWahlO über den Briefwahlvorstand entsprechend.

§ 8 Wahlberechtigung / Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 60. Lebensjahr vollendet hat, seit drei Monaten im Gebiet der Stadt Ratingen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat und nicht nach den Vorschriften des § 8 KWahlG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, sofern auf sie/ihn nicht die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 2 und 13 KWahlG zutreffen.

§ 9 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.

(2) Spätestens 60 Tage vor dem Wahltag fordert der/die Wahlleiter/-in zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen auf.

(3) Spätestens 21 Tage vor dem Wahltag werden allen Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen mit Hinweis auf die sofort mögliche Wahlausübung und die Standorte der Wahlurnen zugesandt.

(4) Die Wahlbriefe müssen spätestens mit Ablauf der Wahlzeit gemäß § 4 Abs. 5 dieser Wahlordnung bei der Bürgermeisterin /beim Bürgermeister eingegangen sein.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VII. Abschnitts der KWahlO über die Briefwahl entsprechend.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge im Sinne des § 9 Abs. 2 dieser Wahlordnung können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/-bewerberinnen) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll dem dieser Seniorenratswahlordnung als Anlage beigefügten Muster erstellt werden.

(2) Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

(3) Der Wahlvorschlag ist von der Einzelbewerberin / vom Einzelbewerber zu unterschreiben.

(4) Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift der Hauptwohnung in Ratingen enthalten. Ferner soll er Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf enthalten.

(5) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/-in eingereicht werden. Der/die Wahlleiter/-in prüft die Wahlvorschläge und

legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/-in mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen im Amtsblatt der Stadt Ratingen öffentlich bekannt gemacht.

(6) Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

§ 11 Veröffentlichung

Auf die bevorstehenden Seniorenratswahlen muss spätestens 6 Monate vor dem Wahltag im Amtsblatt der Stadt Ratingen hingewiesen werden.

§ 12 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sowie die Wahlscheine werden amtlich hergestellt. Sie enthalten Namen, Vornamen der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers, ausgeübter, bzw. früher ausgeübter Beruf. Mit Zustimmung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers können Anschrift, ein Bild und Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf hinzugefügt werden.

(2) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge der Namen und Vornamen auf dem Stimmzettel. Lauten zwei oder mehr Wahlvorschläge auf den gleichen Namen und Vornamen, so richtet sich die Reihenfolge nach dem zeitlichen Eingang der gültigen Wahlvorschläge bei der Wahlleitung.

(3) Auf dem Stimmzettel ist die Anzahl der abzugebenden Stimmen zu vermerken (Höchstzahl der zu wählenden Bewerber/innen). Den Unterlagen zur Briefwahl soll ein Erläuterungsblatt zu deren Handhabung beigelegt sein.

§ 13 Wählerverzeichnis

(1) Vor jeder Wahl wird ein Wählerverzeichnis angelegt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 39. bis zum 34. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden im Amtsblatt der Stadt Ratingen öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einlegen.

(6) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 14 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Die/der Wähler/in hat bis zu 11 Stimmen. Sie/er kann die Stimmen auf bis zu 11 Wahlvorschläge verteilen, wobei jeder Wahlvorschlag nicht mehr als eine Stimme erhalten kann.

(3) Werden von der Wählerin / dem Wähler mehr als 11 Stimmen abgegeben, so ist der gesamte Stimmzettel ungültig.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschrift(en) auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den/die Wahlleiter/-in unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(2) Haben zwei oder mehr Wahlvorschläge die gleichen Zahlen an gültigen Stimmen erhalten und können diese Wahlvorschläge bei der Sitzverteilung nicht komplett berücksichtigt werden, so entscheidet über die Vergabe des oder der letzten Sitze(s) das von der/dem Ausschussvorsitzenden in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

(3) Der/die Wahlleiter/-in macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich im Amtsblatt der Stadt Ratingen bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen entsprechend § 62 KWahlO und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Gibt die gewählte Person bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.

(4) Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied des Seniorenrates die Annahme der Wahl verweigert, stirbt oder sonst ausscheidet, tritt an dessen Stelle der/die nicht gewählte Bewerber/in, welche/r die nächste höchste Stimmenzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Dies gilt nicht, wenn durch Los entschieden wurde.

(5) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen der §§ 36 bis 38 KWahlG entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

(1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.

(2) Ein Einspruch kann von jeder/jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 18 Änderungen, Inkrafttreten

(1) Änderungen oder Ergänzungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung des Rates.

(2) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- letzte Seite nicht bedruckt -